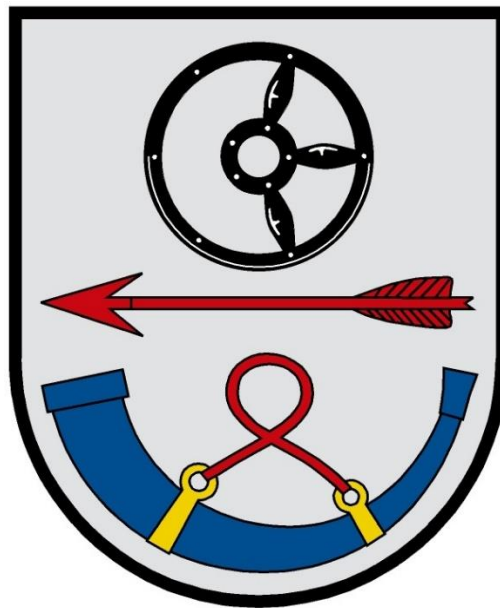




Gemeinde

Neuenkirchen-Vörden

... doppelt gut!



Benutzungsordnung

für die „Bücherei im Alten Rathaus Vörden“

der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Benutzungsordnung

für die Bücherei im Alten Rathaus Vörden der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei im Alten Rathaus Vörden ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungsordnung an.
- (4) Für die Benutzung der Gemeindebücherei fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindebücherei an.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeit der Gemeindebücherei wird durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.
- (3) Der/die Gemeindebüchereibenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Die Entleihungen sind für diese Altersgruppe nur im Beisein von Erziehungsberechtigten möglich. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren für die Anmeldung die schriftliche

Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (5) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich **drei Wochen**. Die Gemeindebüchereileitung kann für besondere Medien kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Wie oft ein Medium verlängert werden kann, entscheidet die Gemeindebüchereileitung.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Gemeindebüchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Frühestens zwei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine erste schriftliche Erinnerung; frühestens drei Wochen nach Verstreichen des Rückgabedatums erfolgt eine zweite schriftliche Erinnerung. Für die schriftliche Erinnerung wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Gemeindebücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Gemeindebücherei entstehen.

§ 9 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Bei kleineren Beschädigungen an Büchern oder Cds, DVDs, E-Spielen oder Spielen kann ein pauschaler Kostenersatz verlangt werden.

§ 10 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Gemeindebücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Gemeindebüchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2021 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 02.03.2021

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Ansgar Brockmann
Bürgermeister